

Ich hätte das Urteil anders gefällt und die Seelinger & Bar nicht so schwer tragen lassen, denn mir scheint bei ihnen eine ganz geringe Fahrlässigkeit vorzuliegen. Sie haben sich ebenso wie der Verein auf die Zuverlässigkeit des Herrn S. verlassen. Deshaßlb kann Ihnen der Umstand, dass sie die Scheine nicht ganz zerrissen haben, doch höchstens ebenso schwer angerechnet werden wie dem Verein die Tatsache, dass er nicht nachgefragt hat. Es kommt aber zu ihren Gunsten hinzu, dass die beiderseitige Uebereinstimmung über die Vernichtung nicht anzuzweifeln ist und dass gerade aus dem angeführten Paragraphen aus dem 2. Absatz der Begründung hervorgeht, dass eine nicht rechtmässige Vernichtung vermutet werden müsse. Denn wenn das nicht der Fall wäre, könnte ja die Nachfrage nicht empfohlen oder gar zur Pflicht gemacht werden. Man könnte wiederum deren Unterlassung dem Verein nicht als Fahrlässigkeit anrechnen, gerade hierin scheint mir ein schwerer logischer Fehler der Urteilsbegründung zu liegen. Wenn auch sobald der Riss nur durch die Bruchstelle geht, Erkundigungen empfohlen werden, so ist eben der Riss durch die Bruchstelle kaum eine unvorsichtige Vernichtung. Hinzu kommt, dass Seelinger & Bar richtig bestohlen worden sind, dass es sich nicht um einen gefundenen Schein handelt und nicht um einen, der dem Dieb fahrlässigerweise in die Hand gespielt worden ist. Für mein Empfinden hätte Fahrlässigkeit erst dann vorgelegen, wenn das Zerreißen etwa auf der Strasse erfolgt wäre und die Art des Fortwerfens auch nur entfernt an eine Halkara erinnern könnte.

Ich bin also mit dem Tenor nicht einverstanden, nachdem das Urteil aber einmal gefällt ist, würde ich in der Begründung Folgendes ändern:

Seite 3, Abs. 3, Satz 2: "... angenommen werden. Der Schulhan Aruch verschliesst sich aber dem nicht, dass beim Vorliegen solcher Defekte Erkundigungen nötig sind und will allein besondere technische Umstände als hinreichende Entschuldigung für deren Ausbleiben gelten lassen. Solche Schwierigkeiten lagen hier nicht vor, die Giranten waren leicht brieflich oder telephonisch zu erreichen. Deshalb wäre der Verein zur Tragung des gesamten Schadens zu verurteilen gewesen, wenn nicht eben die Erkundigung zwar empfohlen wird und überdies Ortsbrauch - besonders bei Vereinen und Darlehenskassen - ist, aber doch nicht zur unabweislichen Pflicht gemacht wird. Da die Unterlassung der Erkundigung weder nach geltendem Brauch noch nach dem § 52 etwas an ~~der~~ Verbindlichkeit ~~ändert~~ des Wechsels ändert, konnte sie also nur als eine schwere Fahrlässigkeit beurteilt werden. Das umso mehr, als der Umstand, dass beide Wechsel defekt waren, dem Acceptanten hätte auffallen müssen."

(Ich glaube, wenn man sagt "man dürfe über den Defekt nur hinwegsehen, wenn Feststellungen Schwierigkeiten bereiten" wirft das ein sehr schlechtes Licht auf den Gesetzgeber und aus demselben Grund halte ich es auch für überflüssig, zu sagen, dass die Verpflichtung zu etwas "zwar nicht deutlich ausgesprochen", aber zu entnehmen ist. Besser doch man sagt: "Der Schulhan Aruch verschliesst sich der Erkenntnis nicht, dass..." Dann aber, meine ich, sollte der ganze Punkt der Begründung, der Unterschied zwischen der Empfehlung einer und der Verpflichtung zur Erkundigung so deutlich als möglich, etwa in der von mir skizzierten Weise, Ausdruck finden. Denn mit diesem Entweder-Oder steht und fällt ja das Ganze.)

Seite 3, Absatz 4, Satz 2. "... seine Geinnung. Es ist vom Gericht nicht untersucht worden, ob nach bürgerlichem Recht die Giranten im Klagefall zur Zahlung der Darlehens-Summe verurteilt worden wären oder nicht. Das Bess-Din hat vielmehr unterstellt, dass das wohl der Fall gewesen wäre und ist auch da zu der Ansicht gelangt, dass die Unterlassung der Klage in allen Fällen nur auf Kosten des Unterlassers nicht aber auf die der Giranten erfolgen kann.

Mir scheint, ich hätte es anders gefüllt, sicher aber die Herren Seelinger und Bahr nicht so schwer tragen lassen; denn bei ihnen scheint mir nur eine ganz leichte Fahrlässigkeit vorzuliegen. Sie haben sich ebenso wie der Verein auf die  des Herrn S. verlassen und deshalb kann ihnen der Umstand dass sie die Wechsel nicht ganz zerissen haben doch höchstens ebenso schwer angerechnet werden, wie dem Verein, die aus der gleichen Vertrauensseligkeit gegen den gleichen Mann resultierende Unterlassung der Erkundigung. Es kommt aber zugunsten der Giranten hinzu, dass der  über die Vernichtung der Wechsel nicht anzuzweifeln ist und dass die  der Vernichtung selbst doch auch vollzogen wurde. Die Frage aber, ob dass ordnungsmässig oder unvorsichtig geschah möchte ich gerade unter Berufung auf den Satz in der Urteilsbegründung, der ihren Schwerpunkt abgibt, zugunsten der Giranten beantworten. Es wird gesagt, dass in  angedeutet werde, auch wenn nur ein Riss an der Bruchstelle ist, sollten, wo möglich, Erkundigungen eingezogen werden. Daraus geht doch andererseits hervor, dass sehr wohl  angenommen werden kann, die Vernichtung an der Bruchstelle sei ein vollkommener. Denn wenn das unter keinen Umständen der Fall sein könnte, brauchte man ja nicht  zu sein. (Gerade hier scheint mir eine Achillesferse der Begründung zu sein, die unsichtbar gemacht werden sollte) Hinzu kommt aber ferner dass die Giranten richtig *b e s t o h l e n* worden sind, dass es sich nicht um einen Fund, sondern um eine  handelt, von der man nicht sagen kann, die Bestohlenen hätten sie dem Dieb fahrlässig ermöglicht. Das hätte, glaube ich, nur eingewendet werden können, wenn das Zerreißen etwa im stattgefunden hätte oder das Fortwerfen auch nur entfernt an eine  oder eine  erinnert hatte. Ganz besonders erschwerend scheint mir aber der Umstand zu sein, dass es sich um *z w e i* defekte Wechsel handelte. Dass *b e i d e* zerissen waren, hätte dem Verein auffallen müssen. Haben sie denn vorgelegen, damit man sich durch Augenschein überzeugen konnte? Wenn nicht ist doch die ganze Verhandlung sehr *an den Tag*, wenn ja müssen die dabei gewonnenen Erkenntnisse doch im Zentrum der Begründung stehen.

Der Klageweg ist ja nicht etwa im Interesse der Giranten nicht beschränkt worden sondern in Rücksicht auf einen Dritten. Die Giranten selbst sind ja vor dem Bess-Din erschienen, die Ansprüche gegen sie in keiner Weise aufgegeben und ordnungsgemäss eingeklagt worden.

Von den Giranten musste aber gefordert werden, dass sie sich bei Vernichtung der Wechsel der Bedeutung, die diese Handlung hat, bewusst seien. Die Möglichkeit, ein nur mangelhaft durchrissenes Wertpapier durch Zusammenheften wieder gültig zu machen, mussten sie allein schon vom gleichen bei Geldscheinen herrschenden Recht her kennen. Die Wechsel hätten zumindest etc."

(Es scheint mir tunlicher, zu sagen man habe eine Behauptung unterstellt und doch zu keinem anderen Resultat gelangen können, als zu sagen, der Verzicht auf die bürgerliche Klage sei einer auf die Ansprüche, zumal ja nicht auf die schliesslich vor dem Bess-Din erhobene Klage Verzicht geleistet worden ist. Es ist auch irrelevant, dass sie, - was ich übrigens nicht glaube, und bei Bedarf nachweisen könnte, - im B.G.B. mehr erreicht hätten. Sie klagen nach                      und man gibt sich eine Blösse, wenn man andeutet, das schliesse etwas wie eine                      in sich. Aus demselben Grunde, nur noch betonter, hätte ich von der Niederschrift des Satzes abgeraten, in dem gesagt wird, wir kennten keine Wechsel. Ich hätte das selbst getan, wenn es so gewesen wäre, aber es ist ganz einfach falsch. Der rechtliche Unterschied zwischen dem ~~kaufmännischen~~Inhaberpapier~~en~~ und dem Schuldschein ist sowohl nach deutschem als nach unserem Recht nur der, dass der/~~kaufmännische~~/<sup>letzte</sup>den Gläubiger nennt und der andere nicht. Wie man aber sagen kann, "das jüdische Recht kennt" eben diesen "Begriff des Wechsels nicht" kann ich mir eigentlich nur erklären wenn Rogos. dabei war. Denn was gibt uns

sonst, als die Bestimmung: Wechsel sind gültig und wie Schuldscheine zu behandeln. Zu sagen, dass für uns "keine Unterschiede" zwischen beiden bestehen, - die es ja im Grunde auch fürs B.G.B. kaum gibt,- ist doch aber hier absolut keine Veranlassung gegeben, also wozu? - In grosser Eile: